# Synopse

# der Anregungen und Bedenken mit Ausgleichsvorschlägen

zur 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und -gewinnung

# - Viersen -

(siehe ergänzend zu teilräumlichen Syn. auch thematische und allgemeine Syn.)

### Kurzliste der Beteiligten mit Seitenangaben in der Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und –gewinnung)

### - Viersen -

Beteiligten- nummer	Beteiligter	Seite
160.	Landrat des Kreises Viersen	3
168.	Bürgermeister der Stadt Viersen	3
413.	Wirtschaftsverband der Baustoffindustrie Nord-West e.V.	16
415.	Wirtschaftsverband Baustoffe – Naturstein e.V.	17
422.	Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Krefeld-Mönchengladbach-Neuss	21

### Anregungen und Bedenken

### Ausgleichsvorschlag

Beteiligter: 160. Landrat des Kreises Viersen

**Anregungsnummer: Vie/160/1** 

### Stellungnahme vom 21.02.2008

unter Bezugnahme auf das Ihnen vorliegende Schreiben von (...) teile ich Ihnen erneut mit, dass eine Vorabstimmung beim Kreis Viersen ausschließlich mit der unteren Landschaftsbehörde erfolgte. Bisher wurden seitens des Kreises keine weiteren Aussagen, insbesondere zu wasserwirtschaftlichen Themen getroffen.

### Ausgleichsvorschlag

Das angesprochene Schreiben betrifft den Bereich 2408-05 und ist eine Stellungnahme für ein Unternehmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung, die nicht in die kommunalen Synopsen gehört (siehe jedoch auch Anregung Vie/422/1).

Stand: 05.06.2008

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: 168. Bürgermeister der Stadt Viersen

**Anregungsnummer: Vie/168/1** 

### Stellungnahme vom 02.08.2007

Im Schreiben vom 09.07.2007 teilte Ihnen die XXX. mit, dass die Erweiterungsfläche Kahlhütt (Teil der Abgrabungsfläche 2408-05 (17)) in Viersen mit einer Fläche von rd. 6 ha Berücksichtigung in der 51. GEP-Änderung in Form eines BSAB erfahren solle und diese vorgeschlagene Erweiterungsflache mit der Stadt Viersen bereits "abgestimmt" sei. Hierzu ist nachfolgendes zu bemerken.

Weit im Vorfeld der anstehenden 51. GEP-Änderung hat es Gespräche zwischen der Unternehmensberatung (zuletzt im April 07) gegeben, in denen der betroffene Sachverhalt diskutiert wurde. Die Stadt Viersen hat dabei deutlich gemacht, dass die rechtliche Zulässigkeit der Abgrabung in erster Linie durch entsprechende Darstellungen im GEP'99 vorbereitet wird. Auch wurde von Seiten der Stadt Viersen ausreichend deutlich gemacht, dass die Regionalplanungsbehörde nach der seinerzeitigen Rechtslage nur Abgrabungserweiterungen zuließe, die einen "gesellschaftlichen Mehrwert mit sich brachten.

Die nun von der Unternehmensberatung in das 51. GEP-Änderungsverfahren eingebrachte Fläche wurde von der Stadtverwaltung lediglich hinsichtlich der von der Stadt zu vertretenden Belange (verkehrliche Erschließung, Immissionen,

### **Ausgleichsvorschlag**

Vorab wird angemerkt, dass in der Stadt Viersen zum aktuellen Stand der Planung (Ausgleichsvorschläge für den Erörterungstermin) bereits aus den in der Gesamtbereichstabelle – in Verbindung mit dem Textteil des Umweltberichtes – und – aktueller - den in Anlage A zu den Synopsen dargelegten Gründen keine Abbildung eines Sondierungsbereiches vorgesehen ist.

Die Stellungnahme wird vor diesem Hintergrund zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden zusätzlichen Aspekte führen nicht zu einer anderen Bewertung hinsichtlich der Entscheidung für oder gegen die Abbildung der betreffenden Interessensbereiche als Sondierungsbereiche. Dies gilt auch für die Interessensbereiche und Anregungen und Bedenken, die der Bürgermeister der Stadt Viersen in seinen Stellungnahmen vom 17.9.2007, 18.2.2008 und 26.2.2008 anspricht.

Die Ausführungen zu den Zielen der 51. Änderung werden zur Kenntnis genommen.

Die Planung zur Landesstraße L 39n OU Viersen / Süchteln ist im aktuellen Bedarfsplan NRW in der Stufe 2 dargestellt und befindet sich noch in der Vorplanung

### Anregungen und Bedenken

hierzu eine zustimmende Haltung der Stadt signalisiert.

Nur über die genannten Bezüge und nur zwischen Verwaltung und der Unternehmensberatung hat es daher eine "Abstimmung" gegeben. Auf die entgegenstehenden regionalplanerische Darstellungen, u.a. in Form des "regionalen Grünzugs" wurde hingewiesen. Zudem erfolgte die Diskussion um Erweiterungsmöglichkeiten auf anderer Rechtslage, als sie nun durch die 51. GEP-Änderung vorbereitet wird, welche ein deutlich klareres, aber auch restriktiveres Zielsystem für die Steuerung von Abgrabungen bzw. Abgrabungserweiterungen schafft und u.a. dem Belang des Grundwasserschutzes in Form der Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 (Wasserwirtschaft) deutlich mehr Gewicht verleiht.

einer Beteiligung der politischen Gremien der Stadt bedürfe, wenn das sensible Thema Abgrabungen in Viersen" zu behandeln/entscheiden sei. In diesem Sinne wurden von der Stadt Viersen keine verbindliche Zusagen bzgl. künftiger Abgrabungserweiterungen im betroffenen Bereich der Venner Str. gemacht.

Die Stadt Viersen kann und wird erst nach politischer Beratung Mitte August ihre Stellungnahme zur 51. GEP-Änderung mit dem darin enthaltenen Zielsystem zur und sich dementsprechend erst dann offiziell zur Steuerung des Abgraangesprochenen konkreten Fall.

### Ausgleichsvorschlag

Lage im Siedlungszusammenhang, örtliche Wirtschaftsforderung) gewertet und vor der Linienbestimmung. Eine Betroffenheit des anvisierten Korridors zu Abgrabungsbereichen liegt nicht vor.

Stand: 05.06.2008

Der abgebildete BSAB im Bereich Viersen-Süchteln ist aus dem aktuellen Regionalplan übernommen. Eine Änderung gegenüber dem Regionalplan von 1986 wurde bei der Aufstellung des Regionalplanes 1999 in dem Bereich nicht vorgenommen. Eine Änderung der Übersichtskarten ist daher nicht notwendig. An der Darstellung wird zunächst festgehalten, da es derzeit kein Erfordernis einer Änderung gibt, denn in dem BSAB ist die Nachfolgenutzung passend dargestellt und eine laufende Anpassung des Regionalplans nach der Beendigung der jeweiligen Abgrabung würde unnötigen Verwaltungsaufwand bedeuten. Ggf. kann dies zu einem späteren Zeitpunkt erneut geprüft werden.

Die Stadtverwaltung hat bei den Gesprächen deutlich gemacht, dass es auch Zu den aus den in der Gesamtbereichstabelle dargelegten Gründen nicht als Sondierungsbereich vorgesehenen Bereichen 2408-05 und 2408-03 wird festgestellt. dass die zusätzlichen Ausführungen nicht zu einer anderen Bewertung hinsichtlich der Entscheidung für oder gegen die Abbildung der betreffenden Interessensbereiche als Sondierungsbereiche führen. Dies betrifft auch die Ausführungen zum Bebauungsplan 108 und der Landesstrasse 39 n.

Zur Zustimmung der Stadt zu einer maßvollen Erweiterung der Abgrabung 2408-Steuerung zukünftiger Abgrabungen bzw. Abgrabungserweiterungen abgeben 05 ist dabei festzustellen, dass die entsprechenden Ausschlussgründe zu gravierend sind, als dass die Zustimmung der Stadt etwas an der Ablehnung ändern bungsgeschehens durch die 51. GEP-Änderung äußern. Dies gilt auch für den könnte. Zur Thematik des Wasserschutzes wird ergänzend auf Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/110/8 und A/413/1 in der Synopse "Allgemeines" verwiesen. Zur Thematik des Bodenschutzes, wird ergänzend auf Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 in der Synopse "Allgemeines" verwiesen. Bezüglich des Bedarfs an BSAB und auch Sondierungsbereichen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 in der Synopse "Allgemeines" verwiesen.

> Auch zu den aus den in der Gesamtbereichstabelle dargelegten Gründen nicht als Sondierungsbereich vorgesehene Bereich 2408-01 wird ebenfalls festgestellt, dass die zusätzlichen Ausführungen nicht zu einer anderen Bewertung hinsichtlich

### Düsseldorf Stand: 05.06.2008

# Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Viersen

Ausgleichsvorschlag
der Entscheidung für oder gegen die Abbildung der betreffenden Interessensbereiche als Sondierungsbereiche führen.
Zu den Bedenken bzw. der Anregung, die Bezeichnung der auf Viersener Stadtgebiet befindlichen Teile des Interessensbereich mit einer eigenständigen Nummer zu versehen, wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Spalte der betreffende Synopse - Nettetal - unter "Ausgleichsvorschlag" zur Anregung Nett/168/1 der Stellungnahme des Beteiligten 168 Bürgermeister der Stadt Viersen vom 22.02.2008 verwiesen.
Soweit vorstehend nicht auf Ausgleichsvorschläge an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) bereits berücksichtigt wurden oder im Rahmen der in der Anlage A zu den Synopsen dargelegten Planänderungen berücksichtigt werden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: 168. Bürgermeister der Stadt Viersen

Anregungsnummer: Vie/168/2

### Stellungnahme vom 17.09.2007

Zu der von Ihnen vorgelegten 51. GEP-Änderung bezieht die Stadt Viersen wie folgt Stellung.

Zur Gesamtbereichstabelle (Informationen zu allen geprüften Interessenbereichen für die Rohstoffgewinnung)

Für den Abgrabungsbereich 2408-B (Viersen-Lind) bitte ich folgende Korrektur vorzunehmen. Die Planung der im Bebauungsplan 108 verzeichneten Landesstrasse 39 n befindet sich im Bereich der Abgrabung Clörather Weg (Nr.: 2408-03).

Red. Hinweis: Siehe auch Synopse "Allgemeines"

Es wird davon ausgegangen, dass mit dem Bereich 2408-B der Interessensbereich 2408-02-B gemeint ist

### <u>Ausgleichsvorschlag</u>

Vorab wird angemerkt, dass in der Stadt Viersen zum aktuellen Stand der Planung (Ausgleichsvorschläge für den Erörterungstermin) bereits aus den in der Gesamtbereichstabelle – in Verbindung mit dem Textteil des Umweltberichtes – und – aktueller – den in Anlage A zu den Synopsen dargelegten Gründen keine Abbildung eines Sondierungsbereiches vorgesehen ist.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	
Im Übersichtsplan zu den Interessenbereichen ist im Bereich Viersen - Süchteln (östlich der BAB 61) die abgeschlossene Abgrabung ("Freudenbergsche Grube") noch als "im Regionalplan bereits dargestellter BSAB" bezeichnet. Im GEP'99 wurde die BSAB Darstellung des GEP' 86 für diesen Bereich allerdings nicht übernommen. Zur Vermeidung von Missverständnissen bittet die Stadt Viersen um Bereinigung dieser Darstellung.		
Zu den Zielen der 51. GEP-Änderung		
Grundsätzlich begrüßt die Stadt Viersen, dass durch die 51. GEP-Änderung ein deutlich klareres, aber auch restriktiveres Zielsystem für die Steuerung von Abgrabungen bzw. Abgrabungserweiterungen geschaffen wird und u.a. dem Belang des Grundwasserschutzes in Form der Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 (Wasserwirtschaft) deutlich mehr Gewicht verleiht.		
Die Stadt Viersen betont, dass sie für ihre Stadtentwicklungs- und Flächennutzungsplanung ein großes Interesse daran hat, dass in der Regionalplanung verlässliche, transparente und rechtssichere Ziele für die mittel-langfristige Entwicklung des Abgrabungsgeschehens aufgestellt werden, da sich die Steuerung der Abgrabungen dem unmittelbaren planerischen Zugriff der Stadt Viersen entzieht. Von den Zielen der 51. GEP-Änderung erhofft sich die Stadt Viersen Planungssicherheit. Planungssicherheit meint dabei Sicherheit sowohl für individuelle wirtschaftliche Entscheidungsprozesse als auch für Prozesse in der Stadtentwicklungsplanung.		
Zur Abgrabung "Venner Straße" (Abgrabung Nr.: 2408-05(17))		
Obwohl die Abgrabung an der "Venner Str." (Abgrabung Nr.: 2408-05(17)) vor dem Hintergrund der <u>Erschließungssituation der Abgrabung</u> und der <u>Kooperationsbereitschaft des Abgrabungsunternehmens</u> mit der Stadt u.a. zu Straßenherstellung/-unterhaltung sich deutlich <u>positiv innerhalb der laufenden Abgrabungen im Stadtgebiet hervorhebt,</u> sieht die Stadt Viersen bei dem in der 51. GEP-Änderung vorgeschlagenen, strikten Zielsystem wenig Möglichkeiten, dass die		

# Abgrabung kurz- bis mittelfristig erweitert werden kann, da der Bereich sowohl nach dem in der 51. GEP-Änderung formulierten Kriterienraster, als auch im laufenden Abgrabungsmonitoring der Regionalplanung als "konfliktträchtiger Bereich" eingestuft wurde. Gleichwohl die Stadt Viersen die Restriktionen des neuen Zielsystems für Neuausweisung und Erweiterung von Abgrabungen regionalplanerisch gut nachvollziehen kann, muss im Rahmen dieser Stellungnahme aus Sicht der Stadt und der von ihr zu vertretenden Belange (verkehrliche Erschließung, Lage im Siedlungsgefüge. örtliche Wirtschaftsförderung, etc.) hervorgehoben werden, dass gegen eine maßvolle Erweiterung der Abgrabung an der "Venner Straße" keine Bedenken bestünden.

Beteiligter: 168. Bürgermeister der Stadt Viersen

Anregungsnummer: Vie/168/3

(...)

### Stellungnahme vom 18.02.2008

Zu der von Ihnen vorgelegten 51. GEP-Änderung bezieht die Stadt Viersen wie folgt Stellung:

# Zur Gesamtbereichstabelle (Informationen zu allen geprüften Interessenbereichen für die Rohstoffgewinnung)

Für den Abgrabungsbereich 2408-B (Viersen-Lind) bitte ich folgende Korrektur vorzunehmen. Die dort verzeichneten Planungen der im Bebauungsplan 108 verzeichneten Landesstrasse 39 n befindet sich im Bereich der Abgrabung Clörather Weg (Nr.: 2408-03) und ist dort in der Gesamtbereichstabelle zu führen.

Wie die Stadt Viersen feststellen konnte, wurde ein für Viersen relevanter Interessenbereich für Abgrabungen im Rahmen des bisherigen Beteiligungsverfahrens zur 51. GEP-Änderung neu in die Gesamtbereichstabelle aufgenommen

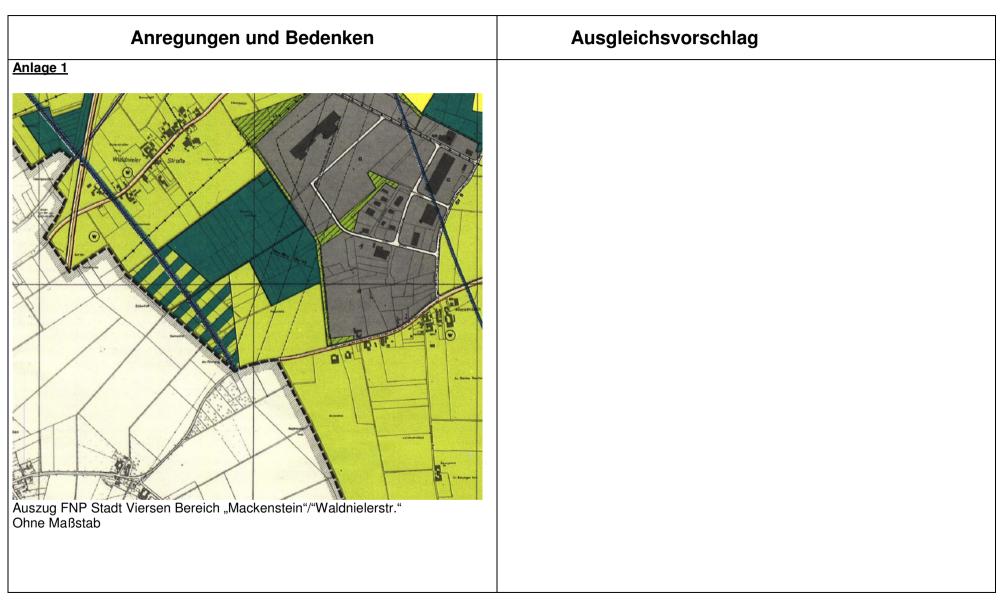
### <u>Ausgleichsvorschlag</u>

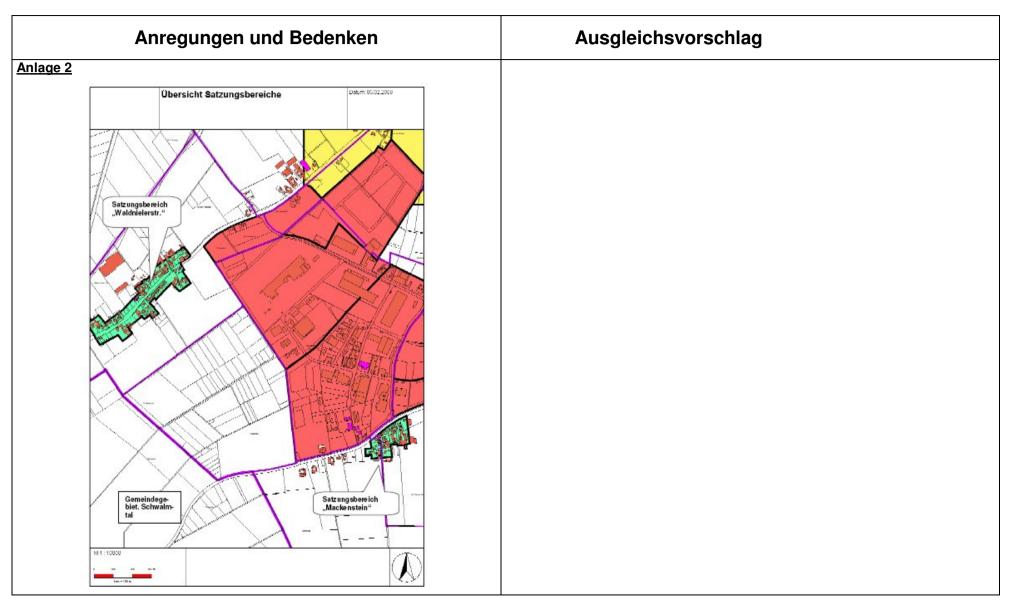
Vorab wird angemerkt, dass in der Stadt Viersen zum aktuellen Stand der Planung (Ausgleichsvorschläge für den Erörterungstermin) bereits aus den in der Gesamtbereichstabelle – in Verbindung mit dem Textteil des Umweltberichtes – und – aktueller - den in Anlage A zu den Synopsen dargelegten Gründen keine Abbildung eines Sondierungsbereiches vorgesehen ist.

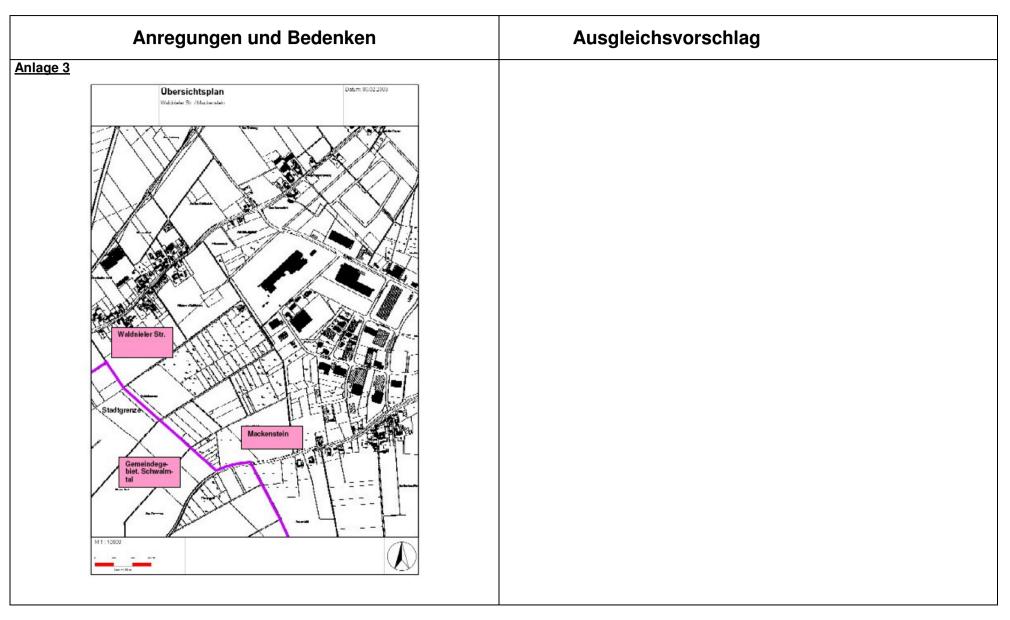
Zu den Bedenken bzw. der Anregung, die Bezeichnung der auf Viersener Stadtgebiet befindlichen Teile des Interessensbereich mit einer eigenständigen Nummer zu versehen, wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Spalte der betreffende Synopse "Nettetal" unter "Ausgleichsvorschlag" zur Anregung Nett/168/1 der Stellungnahme des Beteiligten 168. Bürgermeister der Stadt Viersen vom 22.02.2008 verwiesen.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
und abgewogen.	Weitergehend wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung Vie/168/1 des Beteiligten 168 verwie-
Für diesen neu hinzugekommenden Interessenbereich 2406 – 01 (172) (stadtgrenzenüberschreitender Bereich mit der Gemeinde Schwalmtal im Bereich "Mackenstein" und "Waldnielerstraße" im Stadtteil Dülken) bezieht die Stadt Viersen wie folgt Position:	sen.
Die Stadt Viersen regt an, die Bezeichnung der auf Viersener Stadtgebiet befindlichen Teile des Interessenbereiches 2406 – 01 (172) eigenständig mit einer Viersener "Interessenbereichskennung" (2408 - ) in den Gesamtbereichstabellen und Kartenwerken der Planunterlagen zur 51. GEP-Änderung einerseits und denen des "Abgrabungsmonitorings" andererseits zu führen.	
Gemäß der der Stadt Viersen vorliegenden Gesamtbereichstabelle könnten die Viersener Teilflächen im Schwalmtaler "Grenzgebiet" als Interessenbereiche Nrn. 2408 – 07 / 2408 – 08 geführt werden.	
Eine ähnliche Form Flächenunterteilung stadtgrenzenüberschreitender Interessenbereiche wurde bspw. im "Grenzraum" Nettetal / Viersen mit den Flächen Nrn. 2404 – 05 – A (6) und 2408 – 06 (2) vorgenommen.	
So kann nach Auffassung der Stadt Viersen das berechtigte Interesse an der Transparenz zu "Abgrabungsbegehrlichkeiten" im Rahmen des Abgrabungsmonitorings gewährleistet werden, die Übersicht über "Viersener" Interessenbereiche wäre so verbessert.	
Planungsrechtliche Restriktionen aus Sicht der Stadt Viersen für die Teil- flächen des Interessenbereiches 2406 – 01 (172) auf Viersener Stadtgebiet	
Analog zum Anschreiben der Stadt Viersen vom 20.04.2007 zum "scoping" für die 51. GEP-Änderung teilt die Stadt Viersen planungsrechtliche Restriktionen für die Teilbereichsflächen aus dem Interessenbereich 2406 – 01 (172) mit.	
Im Bereich der "Waldnielerstrasse" und "Mackenstein" bestehen rechtskräftige Satzungen gem. § 4 Abs. 4 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch ("Außenbe-	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
reichssatzungen"). Diese Satzungsbereiche grenzen direkt an den Interessenbereich 2406 – 01 (172) an. Die Planwerke mit den Geltungsbereichen sowie Übersichtpläne liegen diesem Schreiben als Anlagen bei.	
Diese planungsrechtlichen Restriktionen bitte ich in der Gesamtbereichstabelle in der Spalte "Weitere Bemerkungen" zu ergänzen.	
()	
Zur Abgrabung "Venner Straße" (Abgrabung Nr.: 2408-05(17))	
Obwohl die Abgrabung an der "Venner Str." (Abgrabung Nr.: 2408-05(17)) vor dem Hintergrund der Erschließungssituation der Abgrabung und der Kooperationsbereitschaft des Abgrabungsunternehmens mit der Stadt u.a. zu Straßenherstellung / -unterhaltung sich deutlich positiv innerhalb der laufenden Abgrabungen im Stadtgebiet hervorhebt, sieht die Stadt Viersen bei dem in der 51. GEP-Änderung vorgeschlagenen, strikten Zielsystem wenig Möglichkeiten, dass die Abgrabung kurz- bis mittelfristig erweitert werden kann, da der Bereich sowohl nach dem in der 51. GEP-Änderung formulierten Kriterienraster, als auch im laufenden Abgrabungsmonitoring der Regionalplanung als "konfliktträchtiger Bereich" eingestuft wurde.	
Gleichwohl die Stadt Viersen die Restriktionen des neuen Zielsystems für Neu- ausweisung und Erweiterung von Abgrabungen regionalplanerisch gut nachvoll- ziehen kann, muss im Rahmen dieser Stellungnahme aus Sicht der Stadt und der von ihr zu vertretenden Belange (verkehrliche Erschließung, Lage im Sied- lungsgefüge, örtliche Wirtschaftsförderung, etc.) hervorgehoben werden, dass gegen eine maßvolle Erweiterung der Abgrabung an der "Venner Straße" keine Bedenken bestünden.	
()	







Anregunge	en und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Anlage 4		
Macket Stell	STADT VIERSEN  PLAN ZUR SATZUNG DER STADT VIERSEN GEMÄSS § 4 ABS. 4  MASSNAHMENGESETZ ZUM BAUGESETZBUCH FÜR DEN BEREICH  "MACKENSTEIN"  IM STADTBEZIRK DÜLKEN  MASSTAB 1:5000  James der Ausbietet ist der gegentliche Für Ausbiederung der Ausbiederung der Ausbiederung der Stadtung der Vorgenschaft der Vorgenschaft der Stadtung der Vorgenschaft der Stadtung der Vorgenschaft der Stadtung der Vorgenschaft der Vorgenschaft der Vorgenschaft der Stadtung der Vorgenschaft	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Anlage 5	
Geltungsbereich der Satzung  STADTPLANUNGSAMT VIERSEN	
JUNI 1995	

### Anregungen und Bedenken

### **Ausgleichsvorschlag**

Beteiligter: 168. Bürgermeister der Stadt Viersen

Anregungsnummer: Vie/168/4

### Stellungnahme vom 26.02.2008

Im Schreiben vom 12.02.2008 teilte Ihnen die XXX. mit, dass die Erweiterungsflache Kahlhütt (Teil der Abgrabungsflache 2408-05 (17)) in Viersen mit einer Fläche von rd. 6 ha Berücksichtigung in der 51. GEP-Änderung in Form eines BSAB erfahren solle und diese vorgeschlagene Erweiterungsfläche mit der Stadt Viersen bereits "abgestimmt" sei. Hierzu ist nachfolgendes zu bemerken.

Weit im Vorfeld der anstehenden 51. GEP-Änderung hat es Gespräche zwischen der Unternehmensberatung (zuletzt im April 07) gegeben, in denen der betroffene Sachverhalt diskutiert wurde. Die Stadt Viersen hat dabei deutlich gemacht, dass die rechtliche Zulässigkeit der Abgrabung in erster Linie durch entsprechende Darstellungen im GEP'99 vorbereitet wird. Auch wurde von Seiten der Stadt Viersen ausreichend deutlich gemacht, dass die Regionalplanungsbehörde nach der seinerzeitigen Rechtslage nur Abgrabungserweiterungen zuließe, die einen "gesellschaftlichen Mehrwert" mit sich brächten.

Die nun von der Unternehmensberatung in das 51. GEP-Änderungsverfahren eingebrachte Fläche wurde von der Stadtverwaltung lediglich hinsichtlich der von der Stadt zu vertretenden Belange (verkehrliche Erschließung, Immissionen, Lage im Siedlungszusammenhang, örtliche Wirtschaftsförderung) gewertet und hierzu eine zustimmende Haltung der Stadt signalisiert.

Nur über die genannten Bezüge und nur zwischen Verwaltung und der Unternehmensberatung hat es daher eine "Abstimmung" gegeben. Auf die entgegenstehenden regionalplanerische Darstellungen, u.a. in Form des "regionalen Grünzugs" wurde hingewiesen. Zudem erfolgte die Diskussion um Erweiterungsmöglichkeiten auf anderer Rechtslage, als sie nun durch die 51. GEP-Änderung vorbereitet wird, welche ein deutlich klareres, aber auch restriktiveres Zielsystem für die Steuerung von Abgrabungen bzw. Abgrabungserweiterungen schafft und u.a. dem Belang des Grundwasserschutzes in Form der Darstel-

### **Ausgleichsvorschlag**

Vorab wird angemerkt, dass in der Stadt Viersen zum aktuellen Stand der Planung (Ausgleichsvorschläge für den Erörterungstermin) bereits aus den in der Gesamtbereichstabelle – in Verbindung mit dem Textteil des Umweltberichtes – und – aktueller - den in Anlage A zu den Synopsen dargelegten Gründen keine Abbildung eines Sondierungsbereiches vorgesehen ist.

Alles weitere s.o. unter den entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung Vie/168/1 des Beteiligten 168.

Stand: 05.06.2008

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	
lungen in der Erläuterungskarte 8 (Wasserwirtschaft) deutlich mehr Gewicht verleiht.		
Die Stadtverwaltung hat bei den Gesprächen deutlich gemacht, dass es auch einer Beteiligung der politischen Gremien der Stadt bedürfe, wenn das sensible Thema "Abgrabungen in Viersen" zu behandeln/entscheiden sei. In diesem Sinne wurden von der Stadt Viersen keine verbindliche Zusagen bzgl. künftiger Abgrabungserweiterungen im betroffenen Bereich der Venner Str. gemacht.		
Die Stadt Viersen hat nach politischer Beratung Mitte August 2007 ihre Stellung- nahme zur 51. GEP-Änderung (erste Auslegung) mit dem darin enthaltenen Ziel- system zur Steuerung zukünftiger Abgrabungen bzw. Abgrabungserweiterungen mit Schreiben vom 17.09.2007 abgegeben und sich dementsprechend dann zur Steuerung des Abgrabungsgeschehens durch die 51. GEP-Änderung geäußert. Dies gilt auch für den angesprochenen konkreten Fall. Mit Schreiben vom 18.02.2008 hat die Stadt Viersen zur zweiten Auslegung der 51. GEP-Änderung Stellung bezogen.		
Beteiligter: 413. Wirtschaftsverband der Baustoffindustrie Nord-West e.V. Anregungsnummer: Vie/413/1		
Stellungnahme vom 25.02.2008	Red. Hinweis: Siehe auch Synopse "Allgemeines"	
()	<u>Ausgleichsvorschlag</u>	
ckenabgrabung Zone III B von <b>ca. 6 ha</b> (s. Interessensgebiet 2408-05, <b>fälschlich</b> in der Gesamtbereichstabelle mit <b>17 ha</b> angegeben) und einem <b>Neuaufschluss</b> einer Nassabgrabung von 50 ha.		
	Darüber hinausgehend wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/2 in der Synopse "Allgemeines" verwiesen.	

### Stand: 05.06.2008

# Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Viersen

### Anregungen und Bedenken

### Ausgleichsvorschlag

Beteiligter: 415. Wirtschaftsverband Baustoffe – Naturstein e.V.

**Anregungsnummer: Vie/415/1** 

### Stellungnahme vom 24.09.2007

(...)

# 2.3 Erläuterungskarte 9a Rohstoffe in Verbindung mit der Gesamtbereichstabelle

(...)

### 2.3.2 Zu den Flächen im Einzelnen:

Es wird Bezug genommen auf die Blätter der kartographischen Übersichtskarten der Anlage 4, Anhang 2, in denen die Sondierungsbereiche mit Nummern versehen sind.

(...)

### 2.3.2.3 XXX.

XXX betreibt im Regierungsbezirk Düsseldorf fünf Nassabgrabungen zur Gewinnung von Sand und Kies mit den Bezeichnungen "Kaarst", "Kleinenbroich", "Stenden", "Viersen" und "Vorst". Von hier werden eine Vielzahl eigener Transportbetonwerke sowie zahlreiche Firmen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes mit qualitativ hochwertigen DIN-gerechten Baustoffen, wie Betonzuschlagstoffen und Füllmaterialien, versorgt.

Für einen Baustoffkonzern wie die XXX ist die Sicherung bestehender Produktionsstätten vorrangiges Ziel. Auf Grund der - der Bezirksregierung bekannten - Schwierigkeiten hinsichtlich des Erhalts von Folgegenehmigungen, ist jedoch der Aufschluss neuer Rohstofflagerstätten zwingend notwendig.

### Ausgleichsvorschlag

Die einleitenden Ausführungen zum Unternehmen werden zur Kenntnis genommen. Das Erfordernis einer Änderung des Planentwurfs ergibt sich hieraus nicht. Diesbezüglich wird auf die Angaben zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 in der Synopse "Allgemeines" verwiesen.

Zu den betreffenden Bereichen 2408-03 und 2408-04 ist anzumerken, dass sie nicht als Sondierungsbereiche in die Erläuterungskarte und auch nicht als BSAB in den Regionalplan aufgenommen werden. Es wird auf die entsprechenden Ausschlussgründe in der Gesamtbereichstabelle – i.V. mit dem Textteil des Umweltberichtes und – aktueller – der Anlage A zu den Synopsen verwiesen, an denen festgehalten wird. Auch hierzu wird zudem auf die Angaben zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 in der Synopse "Allgemeines" verwiesen.

Zur Thematik der Rekultivierung wird auf S. 47-49 des Umweltberichtes verwiesen.

Zur Thematik von Gutachten, welche die Zulassungsfähigkeit im Fachverfahren belegen sollen, wird auf S. 37 des Umweltberichtes und allgemein den Abschnitt 3.2.1 des Umweltberichtes verwiesen.

Zur Thematik der Mächtigkeiten/Lagerstätte wird auf Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/113/2 in der Synopse "Allgemeines" verwiesen.

Zur Frage einer Zustimmung der Stadt ist festzustellen, dass die entsprechenden Ausschlussgründe zu gravierend sind, als dass die Zustimmung der Stadt etwas

### Anregungen und Bedenken

Der Lieferverbund des Unternehmens ist stark gefährdet. Am Standort Kleinenbroich besteht ein sehr großes Risiko, keine weiteren Folgegenehmigungen auf Grund der Nichtdarstellung im Regionalplan zu erhalten. Das Risiko, bereits Bezüglich des Bedarfs an BSAB und auch Sondierungsbereichen wird auf die in 2008 zum Stillstand zu kommen, ist sehr wahrscheinlich. Zwangsläufig sind die Versorgung der unternehmenseigenen Transportbetonwerke sowie die weitere Versorgung der Region stark gefährdet. Den hier arbeitenden Mitarbeitern mit allen standortgebundenen Folgearbeitsplätzen droht die kurzfristige Entlassung.

Die bestehenden Abgrabungsgenehmigungen sind wie folgt befristet:

Standort	Genehmigungsfristen	Kommentar
Kaarst	31.12.2008	im Erweiterungsverfahren
Kleinenbroich	30.06.2010	im Erweiterungsverfahren
Stenden	31.12.2025	Erweiterung geplant
Viersen	31.12.2007	im Erweiterungsverfahren
Vorst	31.12.2016	Erweiterung geplant

Die Betriebsstätten der XXX werden zumeist bereits seit Jahrzehnten betrieben. Pro Jahr werden im Mittel ca. 3.0 Mio. t Kies und Sand gewonnen. Die Lagerstättenmächtigkeiten betragen im Mittel über 20 m und wie im Falle Kleinenbroich - sogar über 30 m.

Die gewonnenen Kiese und Sande werden konfliktfrei ohne Ortsdurchfahrt über zumeist Autobahnen zum Verbraucher transportiert. Die Vermarktung erfolgt überwiegend regional innerhalb eines Transportradius von rund 30 km bis 40 km.

Wiedernutzbarmachungen werden bislang mit dem Rekultivierungsziel des Arten- und Biotopschutzes realisiert.

Eine vorbildliche Rekultivierung ist der XXX sehr wichtig, so nutzt z. B. die Kreisverwaltung Neuss die Abgrabung Kleinenbroich für eigene Veröffentlichungen im Zusammenhang vorbildlicher Rekultivierungen im Kreisgebiet.

Weiter wurde XXX. am Standort Stenden in 2006 der Umweltpreis für vorbildliche Rekultivierung vom Wirtschaftsverband Baustoffe und Naturstein e. V. verliehen.

### Ausgleichsvorschlag

an der Ablehnung ändern könnte.

Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 in der Synopse "Allgemeines" verwiesen.

Stand: 05.06.2008

Zur Thematik der Biotope (ein Ausschlussgrund in Teilbereichen) wird ergänzend auf Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 in der Synopse "Allgemeines" verwiesen.

Bezüglich der NSG-Bereiche wird ergänzend zum Umweltbericht darauf hingewiesen, dass auch diese zu hochwertig und schützenswert für eine Darstellung als BSAB oder Abbildung als Sondierungsbereich sind.

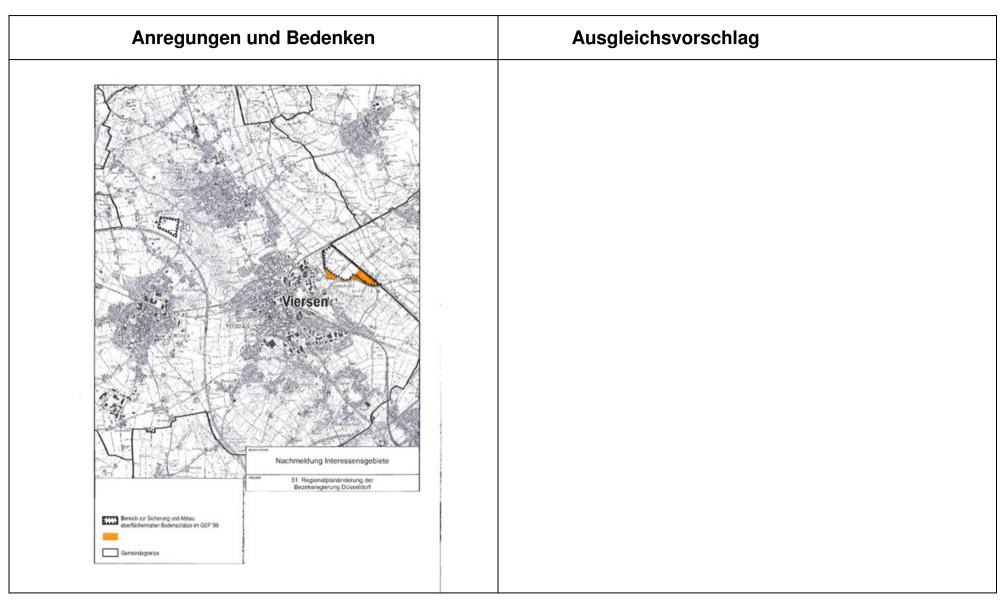
Zur Thematik von Regionalplandarstellungen (ein Ausschlussgrund in Teilbereichen) wird ergänzend auf Abschnitt 3.2.6.2 des Umweltberichtes verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass an dem Ausschlussgrund Straßenplanung gem. Regionalplanung zwar festgehalten wird, dass aber auch ohne diese Planung hinreichende für den Gesamtbereiche Ausschlussgründe entgegenstünden.

Bei 2408-04 ist auf die Parzellenunschärfe des Regionalplans hinzuweisen und den Darstellungsmaßstab der Erläuterungskarte Rohstoffe. Hier können ggf. noch Möglichkeiten auf Basis der bereits erfolgten hinreichenden Sicherung geprüft werden. In kleineren randlichen Teilbereichen außerhalb des BSAB kommt als gegenüber der Gesamtbereichstabelle zusätzlicher Ausschlussgrund für BSAB und Sondierungsbereiche jedoch eine vorhandene Bebauung hinzu.

Soweit vorstehend nicht auf Ausgleichsvorschläge an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) bereits berücksichtigt wurden oder im Rahmen der in der Anlage A zu den Synopsen dargelegten aktuelleren Planänderungen berücksichtigt werden. Die weitergehenden Ausführungen wer-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
1. Erweiterung / Meldung für bestehende Standorte	den zur Kenntnis genommen. Das heißt also, eine Abbildung als Sondierungsbereich oder eine Darstellung als BSAB der betreffenden Interessensbereiche wird nicht vorgesehen.
()	
1.4 Viersen	
Mit Schreiben an die Bezirksregierung Düsseldorf vom 06.06.2003 wurden weitere Optionsflächen mit den Nummern 2408-03 (11) und 2408-04 (33) gemeldet.	
Die Stadt Viersen unterstützt die Weiterentwicklung des Viersener Sees. Die Rekultivierung soll in nordwestlicher Richtung im Sinne des Arten- und Biotopschutzes erfolgen. Der südwestliche Teilbereich soll mit dem Ziel der Erholungsnutzung (gesellschaftlicher Mehrwert) entwickelt werden.	
Zur mittelfristigen Absicherung des Abgrabungsbereiches Viersen regen wir an, die gemeldeten Optionsflächen als BSAB darzustellen (siehe Anlage 1.4).	
()	
Sehr geehrte Damen und Herren, bitte berücksichtigen Sie unsere Anregungen und Bedenken bei der weiteren Bearbeitung der 51. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (GEP 99).	



### Anregungen und Bedenken

### Ausgleichsvorschlag

422. Industrie- und Handelkammer Mittlerer Niederrhein / Krefeld-Mönchengladbach-Neuss **Beteiligter:** 

**Anregungsnummer: Vie/422/1** 

### Stellungnahme vom 25.09.2007

Die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein nimmt im Folgenden –gewinnung.

In Teil I. unserer Stellungnahme äußern wir uns zu den Änderungen der textlichen Darstellungen zu Kapitel 3.12. Dieser Teil ist deckungsgleich mit der gemeinsamen Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern im Regierungsbezirk Düsseldorf.

In Teil II. der Stellungnahme benennen wir die uns bekannt gewordenen einzelbetrieblichen Abgrabungsinteressen, die unseren IHK-Bezirk betreffen.

(...)

### II. Einzelwirtschaftliche Belange im IHK-Bezirk Mittlerer Niederrhein

Die folgenden Unternehmen haben mit entsprechenden Schreiben an die Bezirksregierung Düsseldorf die Aufnahme von Sondierungsbereichen bzw. Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) Unternehmen die wirtschaftliche Notwendigkeit und die fachliche Begründung für eine Darstellung aufgeführt. Wir verzichten an dieser Stelle aus Vereinfachungsgründen auf eine Wiederholung der Begründungen und schließen uns diesen grundsätzlich an.

(...)

13. XXX.

Abgrabungserweiterung in Viersen, IB-Nr. 2408-05

### **Ausgleichsvorschlag**

Zu den betreffenden Interessensbereichen 2408-05 und 2404-08 ist anzumerken. Stellung zu den geplanten Änderungen der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und dass sie auch nach der Aktualisierung des 2. Entwurfs über die Anlage A zu den Synopsen nicht als Sondierungsbereiche in die Erläuterungskarte und auch nicht als BSAB in den Regionalplan aufgenommen werden kann. Es wird auf die entsprechenden Ausschlussgründe in der Gesamtbereichstabelle – i.V. mit dem Textteil des Umweltberichtes und – aktueller – der Anlage A zu den Synopsen verwiesen, an denen festgehalten wird.

Stand: 05.06.2008

Zum Teil I. wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter "Ausgleichsvorschlag" zur Anregung A/420-424/1 der Verfahrensbeteiligten 420-424 verwiesen

Zum Interessensbereich 2408-05 wird ergänzend auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung Vie/168/1 verwiesen. Ergänzend wird bezüglich des Bedarfs an BSAB und auch Sondierungsbereichen auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 in der Synopse "Allgemeines" verwiesen. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter angemeldet. In den jeweiligen Schreiben, die uns in Kopie vorliegen, haben die Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 in der Synopse "Allgemeines" verwiesen.

> Zur Thematik Wasserschutz (ein Ausschlussgrund in Teilbereichen) wird ergänzend auf Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/110/8 und A/413/1 in der Synopse "Allgemeines" verwiesen.

> Es wird auf die in der Gesamtbereichstabelle - im Zusammenhang mit dem Textteil des Umweltberichtes - dargelegten Ausschlussgründe verwiesen. An den jeweiligen Ausschlussgründen wird trotz Befürwortung durch die Kommune / den

Bezirksregierung Düsseldorf

# Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Viersen

### Anregungen und Bedenken

BSAB-Darstellung für 6,2 ha Schreiben an die Bezirksregierung vom 9. Juli 2007

(...)

22. XXX.

Neuaufschluss in **Nettetal und Viersen, Bereich Bocholt** Sondierungsbereich für 112 ha Schreiben an die Bezirksregierung vom 16. August 2007

(...)

### Zu 13: Schreiben von XXX. vom 09.07.2007

Die Firma XXX betreibt in der Gemarkung Viersen, Flur 43, Flurstücke diverse, eine Abgrabung zur Gewinnung von Sanden und Kiesen im Trockenabbau mit anschließender Verfüllung. Die Abgrabung mit anschließender Verfüllung ist genehmigt. Die Lage der Abgrabungsfläche entnehmen Sie bitte dem beigefügten Lageplan.

Nach Auswertung der Sitzungsunterlagen für den Regionalrat zur 51. Änderung des Regionalplanes handelt es sich um die in der **Gesamtbereichstabelle unter der Nummer 2408-05 (17) erfasste Abgrabungsfläche.** 

Bereits Ende 2006 haben wir die Bezirksregierung auf die von der Firma XXX beabsichtigte Erweiterung dieser Abgrabung angesprochen. Auf die hierzu von uns geführten Gespräche, zuletzt unser Gespräch mit Frau G. am 21. 11. 2006, erlauben wir uns hinzuweisen.

Frau G. hat uns seinerzeit nahe gelegt, die beabsichtigte Abgrabungserweiterung im Vorfeld mit der Stadt Viersen und dem Kreis Viersen zu besprechen und die Erweiterungsabsicht bei der seinerzeit bereits beabsichtigten 51. Änderung des Regionalplanes als Anregung einzubringen.

Dies haben wir getan. Es wurden 3 verschiedene Erweiterungsmöglichkeiten in

### **Ausgleichsvorschlag**

Kreis festgehalten, da sie zu gravierend sind. Zur Unterstützung durch die Gebietskörperschaft wird ergänzend auf die Angaben im Zusammenhang mit firmenspezifischen Bedarfen und Standortsicherungsinteressen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 in der Synopse "Allgemeines" verwiesen.

Stand: 05.06.2008

Zum Bereich 2404-08 wird ergänzend zur Thematik der Rekultivierung auf S. 47-49 des Umweltberichtes verwiesen.

Soweit vorstehend nicht auf Ausgleichsvorschläge an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) bereits berücksichtigt wurden oder im Rahmen der in der Anlage A zu den Synopsen dargelegten aktuelleren Planänderungen berücksichtigt werden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Das heißt also, eine Abbildung als Sondierungsbereich oder eine Darstellung als BSAB der betreffenden Interessensbereiche wird nicht vorgesehen.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
die Gespräche eingebracht, von denen 2 aus nachvollziehbaren Gründen entweder von der Stadt Viersen (Beeinträchtigung der Anwohner) oder vom Kreis Viersen (Beeinträchtigung von Ausweisungen des Landschaftsplanes) von unserer Mandantin verworfen wurden.	
Die jetzt vorgeschlagene Erweiterungsfläche in der Gemarkung Viersen, Flur 43, Flurstücke diverse, ist sowohl mit der Stadt Viersen als auch dem Kreis Viersen abgestimmt.  Es handelt sich um eine geplante Erweiterung der Abgrabung mit anschließender Verfüllung um ca. 6,2 ha brutto. Die Fläche wird zur Zeit als Ackerfläche genutzt. Sie befindet sich, wie auch die betriebene Abgrabung in einer WSZ III B. Andere öffentliche Schutzinteressen sind nicht tangiert.  Die genaue Lage der Erweiterungsfläche entnehmen Sie bitte dem beigefügten Lageplan.	
Wir regen an und beantragen im Namen unserer Mandantin, die vorgenannte Abgrabungserweiterungsfläche bei der jetzt anstehenden 51. Änderung des Regionalplanes als Bereich für die Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze aufzunehmen.  Die danach folgenden weiteren Verfahrensschritte werden wir zu gegebener Zeit mit Ihnen und der zuständigen Genehmigungsbehörde (Kreis Viersen) absprechen.	



Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
()	
Sondierungsbereich HA 6 – Bereich "Bocholt" - nördlich L 388	
Lage: Kreis Viersen, Stadt Viersen / Stadt Nettetal	
Gesamtgröße ca. 112 ha.	
<u>Fachpl. Restriktionen gem. GEP 99:</u> Teilweise Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung.	
Herrichtung / Folgenutzung: Aufforstung im Zusammenhang mit bestehenden Gehölzbeständen; Gestaltung für Zwecke der Naherholung und des Biotop- und Artenschutzes.	
()	

